

§ 3 SchVG Erfüllung der Aufgaben

SchVG - Schülervertretungengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.02.2019

1. (1) Im Rahmen der ihnen gemäß § 2 übertragenen Aufgaben stehen den Schülervertretungen insbesondere zu:
 1. 1. Beratung der Schulbehörden in grundsätzlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung;
 2. 2. Erstattung von Vorschlägen zur Erlassung von Gesetzen und Verordnungen;
 3. 3. Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
 4. 4. Erstattung von Vorschlägen in Angelegenheiten von Schulbauten und deren Ausstattung;
 5. 5. Beratung in Angelegenheiten der Schülerzeitungen;
 6. 6. Beratung in Fragen der überregionalen Koordination von schulbezogenen Veranstaltungen, Schulveranstaltungen und in Fragen der Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung;
 7. 7. Herausgabe von Rundschreiben und von Informationsblättern in schulischen Angelegenheiten;
 8. 8. Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Schülervertreter;
 9. 9. Vorbringen von Anliegen und Beschwerden;
 10. 10. Planung und Durchführung von Schülerparlamenten.
2. (2) Die Schülervertretungen haben sich bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben (§§ 2 und 3) von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils geltenden Fassung) leiten zu lassen.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at